

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1952

Nummer 42

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 6. 1952, Einreiseseitvermerke für Japan. S. 701.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 11. 6. 1952, Gewerbesteuerveranlagung 1950. S. 701.

C. Finanzministerium.

RdErl. 13. 5. 1952, Zum Bundesgesetz über die Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951; hier: Beteiligung wiedergutmachungsberechtigter Versorgungsberechtigter an der 20%igen Teuerungszulage. S. 710. — RdErl. 11. 6. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 710.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 14. 6. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 711.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 10. 6. 1952, Entseuchung der Milchkannen. S. 711. — RdErl. 11. 6. 1952, Statistik der Schlachtier- und Fleischschau. S. 711.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 10. 6. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisschein-Verordnung. S. 712.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 712.

952 S. 701 o.
ufgeh.
955 S. 1199 Nr. 343

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Einreiseseitvermerke für Japan

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1952 —
I 13—38 Nr. 834/52

Für die Ausstellung von Einreiseseitvermerken nach Japan ist ab sofort nur noch die Japanische Gesandtschaft in Köln, Hotel Excelsior, zuständig.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster; die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 701.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerveranlagung 1950

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1952 —
III B 4/120 — Tgb.-Nr. 563/52

Nachstehenden RdErl. d. Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 30. April 1952 — L 1460 — 1382/VB — 3 — betr. Gewerbesteuer 1950, der im Bundessteuerblatt 1952 Teil II S. 47 bereits veröffentlicht worden ist, bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Gemäß § 19 Abs. 3 GewStG. (neue Fassung) ist die durch § 4 Abs. 2 der GewSt. VereinfachungsVO. v. 31. März 1943 — RGBI. I S. 237 — erstmals geschaffene Möglichkeit zur Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen an die sich voraussichtlich ergebende Jahressteuerschuld beibehalten und die Zuständigkeit zur Anpassung von den Finanzämtern auf die Gemeinden übertragen worden. Auf Abschn. 23 des nachstehenden RdErl. v. 30. April 1952 betr. „Vorauszahlungen“ wird daher besonders hingewiesen. Gem. Abs. 3 aaO. ist jedoch eine nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlungen für das Jahr 1950 nach Ablauf desselben nicht mehr möglich. Wegen der Abrechnung über die erhobenen Vorauszahlungen und der Fälligkeit etwaiger für das Jahr 1950 sich ergebenden Abschlußzahlungen weise ich auf § 20 GewStG.

(neue Fassung) hin. Wie mir der Herr Finanzminister mitgeteilt hat, hat er die Oberfinanzdirektionen angewiesen, für eine beschleunigte Durchführung der Gewerbesteuerveranlagung 1950 zu sorgen.

Über die Anpassung der laufenden Gewerbesteuervorauszahlungen für die Zukunft werden die in Kürze zu erwartenden Gewerbesteuer-Richtlinien 1951 nähere grundsätzliche Bestimmungen enthalten.

Unter Bezugnahme auf die mit meinem RdErl. v. 19. Oktober 1950 — MBl. NW. S. 972 — betr. Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen bereits gegebene Empfehlung bitte ich erneut um eine enge Zusammenarbeit mit den Finanzämtern.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
L 1460 — 1382/V B — 3.

Düsseldorf, den 30. April 1952.

An die Oberfinanzdirektionen

Betrifft: Gewerbesteuer 1950.
(BSIbl. 1952 II S. 47)

1. Einführung

Vollständige Gewerbesteuer-Richtlinien werden erst für 1951 aufgestellt werden. Für 1950 ist noch nach den GewStR 1943 zu verfahren, soweit sie nicht durch die Entwicklung der Verhältnisse, das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996, BSBl. I 1952 S. 2), die Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 265, BSBl. I S. 245) oder die neuere Rechtsprechung überholt sind. Zweck des folgenden Erlasses ist, die neuen Vorschriften für ihre praktische Anwendung zu erläutern und auf Urteile des Obersten Finanzgerichtshofs (OFH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) von allgemeiner Bedeutung hinzuweisen.

I. Steuergegenstand

2. Begriff des stehenden Gewerbebetriebs und des Wandergewerbebetriebs

(1) Die Unterscheidung zwischen stehenden Gewerbebetrieben und Wandergewerbebetrieben ist erforderlich, weil beide Formen des Gewerbebetriebs steuerlich verschieden behandelt werden. Wandergewerbebetriebe unterliegen nicht der Lohnsummensteuer. Außerdem finden die Vorschriften über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags vorbehaltlich des § 35 a Absatz 4 GewStG auf Wandergewerbebetriebe keine Anwendung.

(2) Ein Wandergewerbebetrieb ist ein Gewerbebetrieb im Sinn des Einkommensteuergesetzes, zu dessen Ausübung es nach den

Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu eines Wandergewerbescheins bedarf. Beim Zusammenreffen von Wandergewerbe mit stehendem Gewerbe ist für die gewerbesteuerliche Behandlung wesentlich, ob ein einheitlicher Gewerbebetrieb oder zwei selbständige Betriebe bestehen. Ist ein einheitlicher Betrieb gegeben, so ist dieser in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln (§ 35 a Absatz 2 GewStG).

(3) Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Wandergewerbebetrieb im Sinn des § 35 a Absatz 2 GewStG ist (§ 1 GewStDV 1950).

3. Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

(1) Der OFH hat durch Urteil vom 25. Februar 1950 — I 8/49 S — (BStBl. I 1951 S. 452) die Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in § 7 Absatz 3 GemV, wie auch die Vorschriften des § 7 Absatz 1 und des § 8 Absatz 1 GemV für rechtsunwirksam erklärt, weil sie mit der Vorschrift des § 4 Absatz 1 Ziffer 6 KStG im Widerspruch stehen. Nach dem Körperschaftsteuergesetz umfaßt der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im engeren Sinn, während die Gemeinnützigkeitsverordnung die Gewerbebetriebe, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nebeneinander stellt und verschieden behandelt.

(2) Die Gründe des bezeichneten OFH-Urteils für die Begriffsbestimmung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs haben grundsätzliche Bedeutung für das gesamte Steuerrecht. Auf dem Gebiet der GewSt ist die geänderte Begriffsbestimmung im § 9 GewStDV 1950 enthalten. Danach ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine selbständige nachhaltige Betätigung, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht; die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich. Diese Begriffsbestimmung entspricht im wesentlichen dem § 7 Dritte GewStDV, der vor dem Inkrafttreten der GemV galt.

4. Unternehmerwechsel

(1) Steuergegenstand ist bei der GewSt der Gewerbebetrieb als solcher. Das GewStG enthielt früher keine besonderen Vorschriften für die Behandlung des Unternehmerwechsels. Demgemäß wurde die Steuerpflicht nicht dadurch berührt, daß ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintrat, vorausgesetzt, daß der neue Unternehmer das Unternehmen im wesentlichen unverändert fortführte. Es wechselte in diesem Fall nur der Steuerschuldner.

(2) Dieser Grundsatz, der bereits durch § 1 Zweite GewStVV verlassen wurde, ist nunmehr endgültig aufgegeben worden (Änderung des § 5 Absatz 2 GewStG). Ein Gewerbebetrieb, der im ganzen auf einen anderen Unternehmer übergeht, gilt jetzt in jedem Fall als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Er gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird. Der Zeitpunkt des Unternehmerwechsels wird als Zeitpunkt der Einstellung und Zeitpunkt der Neugründung angesehen. In diesem Zeitpunkt erlöschen die Steuerpflicht des übergegangenen Betriebs und die Steuerschuldnerschaft des bisherigen Unternehmers. Der neue Unternehmer ist Steuerschuldner von diesem Zeitpunkt ab; der übernommene Betrieb tritt in die Steuerpflicht neu ein, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(3) Geht ein Teilbetrieb eines Unternehmens auf einen anderen Unternehmer über, so liegt beim bisherigen Unternehmer die Einstellung eines Gewerbebetriebs nicht vor. In diesem Fall kommt für den Unternehmer, der den Betrieb abgibt, nur eine Anpassung (Herabsetzung) der Vorauszahlungen in Betracht, für den neuen Unternehmer kommt, wenn der übernommene Betrieb nicht mit einem bestehenden Betrieb vereinigt wird, die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen, sonst die Anpassung (Erhöhung) der bisherigen Vorauszahlungen in Betracht (vgl. Abschnitt 23).

5. Gebietsmäßige Abgrenzung der Besteuerung

(1) Gewerbesteuerpflichtig sind nur Unternehmen, die im Inland betrieben werden. Erstreckt sich der Gewerbebetrieb auch auf das Ausland, so werden nur die im Inland befindlichen Betriebsstätten der Besteuerung unterworfen. Zum steuerrechtlichen Inland gehören die vier Besatzungszonen Deutschlands, die Stadt Berlin und das Saarland.

(2) Der Grundsatz der Inlandbesteuerung wird durch den neuen Absatz 5 des § 2 GewStG entsprechend der Regelung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer eingeschränkt. Die Neuregelung trägt der Tatsache Rechnung, daß bei der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags in der sowj. Besatzungszone, im sowj. Sektor Berlins und im Saarland die im Bundesgebiet gelegenen Betriebsstätten eines Unternehmens nicht berücksichtigt und die in den bezeichneten Gebieten gelegenen Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich im Bundesgebiet befindet, wie selbständige Unternehmen behandelt werden. Dem entsprechend wird auch im Bundesgebiet die Gewerbebesteuerung auf das Bundesgebiet beschränkt. Die in den bezeichneten Gebieten gelegenen Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich im Bundesgebiet befindet, bleiben also bei der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags im Bundesgebiet außer Betracht. Umgekehrt werden die im Bundesgebiet gelegenen Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich in einem der bezeichneten Gebiete befindet, wie selbständige Unternehmen zur GewSt herangezogen. Befinden sich im Bundesgebiet mehrere Betriebsstätten, so ist die Gesamtheit dieser Betriebsstätten wie ein selbständiges Unternehmen zu behandeln und der einheitliche Steuermeßbetrag von dem Finanzamt festzusetzen, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befindet (§ 8 Absatz 1 GewStDV 1950).

(3) Hat ein Unternehmen, das im Bundesgebiet eine Betriebsstätte unterhält, im Laufe des Erhebungszeitraums die Geschäftsleitung aus der sowj. Besatzungszone, dem sowj. Sektor Berlins oder dem Saarland in das Bundesgebiet verlegt, so ist es so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Zeitraums, in dem das Gewerbe im Bundesgebiet betrieben wurde, in diesem befunden hätte. Hat umgekehrt ein Unternehmen, das eine Betriebsstätte in einem der bezeichneten Gebiete unterhält, im Laufe des Erhebungszeitraums die Geschäftsleitung aus dem

Bundesgebiet in eines der bezeichneten Gebiete verlegt, so ist es so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Erhebungszeitraums in diesem Gebiet befunden hätte (§ 8 Absatz 2 GewStDV 1950).

(4) Wegen der Berücksichtigung der gebietsmäßigen Abgrenzung bei Ermittlung des Gewerbeertrags vgl. die Abschnitte 12 und 14 und bei Ermittlung des Gewerkekapitals vgl. Abschnitt 16.

(5) Die Vorschrift des § 2 Absatz 5 GewStG über die gebietsmäßige Abgrenzung der Besteuerung bezieht sich nicht auf das Verhältnis des Bundesgebiets zu Berlin(-West), das weiterhin als steuerliches Inland behandelt wird. Demgemäß werden im Bundesgebiet bei der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags und bei dessen Zerlegung für ein Unternehmen, dessen Geschäftsleitung sich im Bundesgebiet befindet, in Berlin(-West) gelegene Betriebsstätten einbezogen und umgekehrt. Im § 8 GewStDV 1950 ist an Stelle des Begriffs „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ (§ 2 Absatz 5 GewStG) der Begriff „Geltungsbereich des Gesetzes“ (d. h. des GewStG) verwendet, damit es keiner Sondervorschrift durch Berlin(-West) bedarf, sobald dort die GewStDV 1950 für anwendbar erklärt wird.

6. Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der Land- und Forstwirtschaft

Für die Entscheidung der Frage, ob ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder ein Gewerbebetrieb vorliegt, kommt es wesentlich darauf an, ob und in welchem Umfang fremde Erzeugnisse zugekauft werden. Nach der Rechtsprechung des früheren RFH war im Grundsatz darauf abzustellen, ob die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion oder der Handel mit fremden (zugekauften) Erzeugnissen überwiegt. Der BFH hat sich von dieser Rechtsprechung gelöst. Nach dem BFH-Urteil vom 2. Februar 1951 (BStBl. III S. 65) ist für die Frage der Abgrenzung von dem Wesen der landwirtschaftlichen Urproduktion auszugehen. Danach ist ein Zukauf fremder Erzeugnisse steuerlich nur dann unschädlich, wenn er betriebsnotwendig ist. Geht ein Betrieb im Zukauf über das betriebsnotwendige Maß hinaus, so fällt er nicht mehr in das Gebiet der landwirtschaftlichen Urproduktion und unterliegt deshalb der GewSt. In Abschnitt 140 a EStR 1951 ist jedoch vorgesehen, daß das bezeichnete BFH-Urteil erstmals bei der Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr anzuwenden ist, das nach Veröffentlichung des BFH-Urteils, also nach dem 30. März 1951, begonnen hat. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen Einkommensteuer und GewSt muß bei der GewSt entsprechend verfahren werden. Bei der GewSt-Veranlagung für 1950 ist deshalb bei der Abgrenzung gegenüber der Land- und Forstwirtschaft noch nach dem bisherigen Grundsatz und den bisherigen Richtlinien zu verfahren.

7. Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der selbständigen Arbeit

(1) Nach den GewStR 1943, Abschnitt 4 zu § 2 GewStG waren die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der selbständigen Arbeit (Vervielfachung der Arbeitskraft des Steuerpflichtigen durch Beschäftigung vorgebildeter Hilfskräfte) nicht starr auf alle Angehörigen der freien Berufe anzuwenden. Bei Ärzten, die Assistenzärzte beschäftigen, konnte grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Beschäftigung der Assistenzärzte der Zurechnung der Tätigkeit des Arztes zur selbständigen Arbeit im Sinn des § 18 EStG nicht entgegensteht. Ähnliches galt für die Rechtsanwälte hinsichtlich der Beschäftigung von Anwaltsassessoren oder eines jungen Anwalts, mit dem sie später eine Anwaltsgemeinschaft bilden wollen. Allgemein war die Frage, inwieweit die Beschäftigung von vorgebildeten Hilfskräften noch als unschädlich angesehen werden kann, unter sorgfältiger Abwägung der gesamten Umstände des einzelnen Falls und mit einer gewissen Großzügigkeit zu beurteilen. Das galt insbesondere für die führenden Vertreter der einzelnen freien Berufe. Vgl. GewStR 1943, Abschnitt 4 Absätze 2 und 3 zu § 2 GewStG.

(2) Die Auffassung des OFH in dieser Frage ist nicht einheitlich. Während sich der VI. Senat in dem Urteil vom 10. Dezember 1947, VI 6/47 (MinBlFin. 1950 S. 328) den GewStR 1943 angeschlossen hatte, hat der IV. Senat in dem Urteil vom 18. April 1950, IV 80/49 (MinBlFin. 1950 S. 346) ausgeführt, daß die Grundsätze über die Abgrenzung des Gewerbebetriebs gegenüber der selbständigen Arbeit bei Beschäftigung vorgebildeter Arbeitskräfte für alle im Gesetz aufgeführten Berufsarten gelten. Weitere Auslegungsgrundsätze sind in den BFH-Urteilen vom 12. September 1951 (BStBl. III S. 197) — Steuerberater — und vom 26. September 1951 (BStBl. III S. 204) — Architekten — enthalten.

(3) Als Ergebnis der neueren Rechtsprechung ergibt sich folgendes: Wesentlich für den Begriff der selbständigen Arbeit und des freien Berufs ist es, daß die Tätigkeit hauptsächlich auf der persönlichen Arbeitskraft des Berufsträgers beruht. Die Unterstützung des Berufsträgers durch Hilfskräfte ist dabei nicht ausgeschlossen. Die Grenze der freien Berufstätigkeit ist aber überschritten, wenn der Berufsträger Angestellte beschäftigt, durch die seine Arbeitskraft wenigstens teilweise ersetzt oder vervielfacht wird. Dies gilt besonders bei entsprechend vorgebildeten Angestellten, die im wesentlichen selbständig arbeiten und eine Tätigkeit entfalten, die der des Berufsträgers gleichartig, wenn auch nicht gleichwertig ist. Unschädlich ist nicht nur die Beschäftigung von Hilfskräften, die im wesentlichen mechanische oder technische Verrichtungen besorgen oder von Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden; es können auch vorgebildete Kräfte eingesetzt sein. Die Verwendung der Hilfskräfte darf aber einen begrenzten Umfang nicht überschreiten. Der freie Beruf wird zum Gewerbe, wenn durch die Verwendung von fremden Arbeitskräften die Arbeitskraft des Berufsträgers vervielfacht wird.

8. Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlichen rechtliche Versicherungsanstalten

(1) Die Vorschrift des § 1 Absatz 3 Dritte GewStDV wurde früher dahin ausgelegt, daß Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in jedem Fall der GewSt unterliegen. Diese Unternehmen konnten also nach der bezeichneten Auffassung nicht einwenden, daß bei ihnen die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs (z. B. die Gewinnerzielungsabsicht) nicht vorlägen. Im Gegensatz

dazu kann nach dem OFH-Urteil vom 21. Januar 1950 (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen S. 87, Steuerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 103) § 1 Absatz 3 Dritte GewStDV nur als eine widerlegbare Vermutung dahin gewertet werden, daß bei den bezeichneten Unternehmen alle Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs erfüllt sind.

(2) Diese Rechtsprechung ist durch die Fassung des § 2 GewStDV 1950 berücksichtigt worden, wodurch die bisherige Sondervorschrift für Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts beseitigt ist.

9. Hausgewerbetreibende

(1) Der Begriff „Hausgewerbetreibender“ ist dem entsprechenden Begriff des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) angeglichen worden. Er ergibt sich aus § 2 des Heimarbeitsgesetzes, der wie folgt lautet:

„§ 2

Begriffe

(1) Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigene Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein oder mit seinen Familienangehörigen (Absatz 5) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. Beschafft der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe selbst, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Heimarbeiter nicht beeinträchtigt.

(2) Hausgewerbetreibender im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in eigener Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder Betriebsstätte) mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Absatz 6) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, wobei er selbst wesentlich am Stück mitarbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. Beschafft der Hausgewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst oder arbeitet er vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Hausgewerbetreibender nicht beeinträchtigt.

(3) Zwischenmeister im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

(4) Die Eigenschaft als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender und Zwischenmeister ist auch dann gegeben, wenn Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, welche die Herstellung, Bearbeitung oder Verpackung von Waren nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betreiben, die Auftraggeber sind.

(5) Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten, wenn sie Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft sind,

a) Personen, die mit dem in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1) oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind;

b) Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten;

c) uneheliche Kinder eines in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten oder eines ihrer Abkömmlinge.

(6) Fremde Hilfskraft im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Arbeitnehmer eines Hausgewerbetreibenden oder nach § 1 Absatz 2 Buchstaben b und c Gleichgestellten in deren Arbeitsstätte beschäftigt ist.“

(2) Der Zwischenmeister ist gewerbsteuerlich dem Hausgewerbetreibenden gleichgestellt. Der Begriff „Zwischenmeister“ ergibt sich aus § 2 Absatz 3 des Heimarbeitsgesetzes.

(3) Nach § 1 Absatz 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes können den Hausgewerbetreibenden im Sinn des § 2 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes solche Hausgewerbetreibende gleichgestellt werden, die mit mehr als 2 fremden Hilfskräften arbeiten. Diese auch gewerbsteuerlich geltende Gleichstellung hat aber keine besondere Auswirkung, weil die Vergünstigung des § 11 Absatz 3 GewStG nach wie vor nur gilt, wenn der Gewerbeertrag 4000 DM nicht übersteigt.

(4) Als Hausgewerbetreibende sind gewerbsteuerlich auch Zusammenschlüsse von Personen zu behandeln, die Hausgewerbetreibende sind.

10. Lottereeinnehmer

Es verbleibt bei dem Grundsatz des § 14 Dritte GewStDV, wonach die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie auch dann nicht der GewSt unterliegt, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird. Das gilt jedoch nicht für die Toto-Hauptstellen, die Wetteneinnehmer und die Wettunternehmer eines Fußball-Totos (§ 13 GewStDV 1950).

11. Vermögensverwaltungsgesellschaften

In § 3 GewStG ist als Ziffer 10 eine dem § 4 Absatz 1 Ziffer 9 KStG entsprechende Vorschrift aufgenommen worden. Danach unterliegen nicht der GewSt Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband im Sinn des § 4 Absatz 1 Ziffer 8 KStG ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen. Das gilt auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften, die nicht in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft gekleidet sind (§ 14 Absatz 2 GewStDV 1950).

II. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital

12. Berücksichtigung der gebietsmäßigen Abgrenzung der Besteuerung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags

(1) Die Nichtberücksichtigung der in der sowj. Besatzungszone, im sowj. Sektor Berlins und im Saarland gelegenen Betriebsstätten bei der Gewerbebesteuerung im Bundesgebiet (vgl. Abschnitt 5) hat zur Folge, daß diese Betriebsstätten bei der Ermittlung des Gewerbeertrags (also auch bei den verschiedenen Hinzurechnungen und Kürzungen) außer Betracht bleiben.

(2) Dieser Grundsatz ist bezüglich der Hinzurechnungen schon durch den Einleitungssatz des § 8 GewStG zum Ausdruck gebracht, wonach die bezeichneten Beträge hinzugerechnet werden, „soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind“. Diese Voraussetzung ist z. B. für Dauerschuldzinsen nicht erfüllt, die auf Betriebsstätten in den bezeichneten Gebieten außerhalb des Bundesgebiets entfallen.

(3) Bei der Kürzung nach § 9 Ziffer 1 GewStG (3 v. H. des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes) ist der Grundbesitz, der auf Betriebsstätten in den bezeichneten Gebieten außerhalb des Bundesgebiets entfällt, nicht zu berücksichtigen; § 9 Ziffer 1 GewStG ist durch das GewSt-Änderungsgesetz entsprechend ergänzt.

(4) Die Kürzung um die Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, ist durch Änderung des § 9 Ziffer 2 GewStG an die Voraussetzung geknüpft worden, daß die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt sind. Bei Beteiligung als Mitunternehmer an Personengesellschaften in den bezeichneten Gebieten außerhalb des Bundesgebiets sind Gewinnanteile, die auf Betriebsstätten in diesen Gebieten entfallen, bei Ermittlung des Gewinns nicht angesetzt. Deshalb kommen diese Gewinnanteile insoweit auch nicht für die Kürzung nach § 9 Ziffer 2 GewStG in Betracht.

13. Behandlung der Spenden

(1) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke sind, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, nach § 1 e Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e EstG 1950 in bestimmter Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig; sie mindern also nicht den Gewinn aus Gewerbebetrieb und demgemäß auch nicht den Gewerbeertrag.

(2) Das Körperschaftsteuergesetz enthält nicht den Begriff der Sonderausgaben. Die bezeichneten Spenden gehören bei Körperschaften zu den Ausgaben im Sinn des § 11 Absatz 1 KStG 1950, die bei Ermittlung des Einkommens abzugsfähig sind. Bei Körperschaften kommt in vielen Fällen das Einkommen dem Gewinn gleich (Kapitalgesellschaften). In diesen Fällen sind die Spenden bei Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb abgezogen worden und müssen deshalb bei Ermittlung des Gewerbeertrags folgerichtig wieder hinzugerechnet werden, da sonst die Körperschaften bei der GewSt günstiger gestellt werden würden als die Einzelunternehmer und die Personengesellschaften. Die Hinzurechnung ist durch § 8 Ziffer 10 GewStG vorgeschrieben.

(3) Die Ausführungen im Absatz 2 treffen zwar für alle in § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe e EstG 1950 bezeichneten Ausgaben zu und müßten deshalb an sich auch für Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke gelten. Diese Ausgaben sollen aber wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Forschung auf Beschluß des Bundestags nicht nur das steuerliche Einkommen, sondern auch den Gewerbeertrag mindern. Sie werden deshalb bei Körperschaften von der Hinzurechnung zum Gewerbeertrag ausgenommen (§ 8 Ziffer 10 GewStG).

(4) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften haben die Spenden, weil sie Sonderausgaben sind, den Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht gemindert. Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke werden infolgedessen bei diesen Unternehmen zur gleichmäßigen Behandlung mit den Körperschaften bei Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 9 Ziffer 5 GewStG abgesetzt. Der Kürzungsbetrag ist nach zwei Seiten begrenzt. Es kommen für die Kürzung nur die Beträge in Betracht, die bei der Ermittlung des Einkommens des Einzelunternehmers oder der Mitunternehmer von Personengesellschaften als Sonderausgaben abgezogen worden sind. Diese Beträge sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur insoweit abzugsfähig, als sie dem Gewerbebetrieb des Einzelunternehmers oder der Personengesellschaft entnommen worden sind.

14. Gewerbeverlust

(1) Die Vorschrift des § 19 Dritte GewStDV ist als § 10 a in das GewStG übernommen und dem Rechtszustand bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer angeglichen worden. Danach wird der maßgebende Gewerbeertrag bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 EstG auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die drei vorangegangenen Erhebungszeiträume ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Fehlbeträge aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 beendet haben, können nicht abgezogen werden.

(2) Gewerbeverluste, die in Betriebsstätten in der sowj. Besatzungszone, im sowj. Sektor Berlins und im Saarland entstanden sind, können — im Gegensatz zu dem Verfahren für II/1948 und 1949 (vgl. Verwaltungsanordnung vom 10. Mai 1951, BStBl. I S. 171) — bei der Ermittlung des Gewerbeertrags vom Erhebungszeitraum 1950 ab im Bundesgebiet nicht berücksichtigt werden. Auch noch nicht verbrauchte Fehlbeträge aus II/1948 und 1949, soweit sie durch Verluste in den bezeichneten Gebieten entstanden sind, dürfen vom Erhebungszeitraum 1950 ab nicht mehr abgezogen werden. Die Rechtslage ist insoweit bei der GewSt anders als bei der Einkommensteuer (vgl. Gutachten des BFH vom 25. Januar 1951, BStBl. III S. 68).

15. Vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre

(1) Nach § 2 Absatz 6 EstG und § 5 Absatz 2 Satz 2 KStG ist der Gewinn eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf die betreffenden Veranlagungszeiträume (Kalenderjahre)

aufzuteilen. Diese Vorschriften gelten auch für den Gewinn als Grundlage des Gewerbeertrags (§ 7 GewStG). Dementsprechend setzt sich in diesem Fall der für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zu berücksichtigende Gewinn, der die Grundlage für den Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums (Kalenderjahrs) bei der GewSt ist, aus den Gewinnanteilen der Wirtschaftsjahre zusammen, die auf den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) entfallen.

(2) In gleicher Weise sind nach § 9 a GewStG die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und die Kürzungen nach § 9 GewStG aufzuteilen. Lediglich die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 GewStG (3 v. H. des Einheitswerts des Grundbesitzes) bleibt bei dieser Aufteilung außer Betracht, weil ihre Höhe feststeht und vom Gewinnergebnis unabhängig ist.

(3) Aufteilungsmaßstab sind für das Wirtschaftsjahr 1949/50 die zeitlichen Anteile (Kalendermonate) und für die folgenden Wirtschaftsjahre das Verhältnis der Umsätze.

16. Gewerkekapi tal

(1) Nach § 25 Dritte GewStDV war für die Ermittlung des Gewerkekapi tals der Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt maßgebend, der dem Beginn des Erhebungszeitraums voranging; der Einheitswert vom letzten Hauptfeststellungszeitpunkt war nur dann maßgebend, wenn er mindestens fünf Vierteljahre vor dem Beginn des Erhebungszeitraums lag. Als Folge der Einführung des Systems der Gegenwartsbesteuerung war mit dem Inkrafttreten der GewStVV und ist auch künftig der Einheitswert maßgebend, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet. § 2 Absatz 3 GewStVV ist als § 12 Absatz 5 in das GewStG übernommen worden.

(2) Für den Erhebungszeitraum 1950 ist — ebenso wie für II/1948 und 1949 — der auf den 21. Juni 1948 festgestellte Einheitswert des Betriebsvermögens maßgebend. Da die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens noch nicht durchgeführt ist, ist der für II/1948 oder 1949 an Stelle des Einheitswerts vorläufig zugrundegelegte Wert (Hilfswert) auch für 1950 maßgebend, es sei denn, daß der Gewerbebetrieb erst später in die Steuerpflicht eingetreten ist oder der bezeichnete Hilfswert auf den 1. Januar 1950 zu ändern ist. Eine Änderung kommt entsprechend den Grundsätzen für die Wertfortschreibung des Betriebsvermögens in Betracht, wenn der Hilfswert, der sich für den 1. Januar 1950 ergibt, um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 1000 DM von dem Hilfswert auf den 21. Juni 1948 abweicht.

(3) Das BFH-Urteil vom 11. Dezember 1950 (BStBl. III 1951 S. 25) hindert nicht die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags vor Durchführung der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens. Es versteht unter der unumgänglichen gesetzlichen Regelung, ohne die nicht veranlagt werden kann, nicht das Gesetz zur Bewertung des Vermögens für die Hauptfeststellung 1949. Die unumgängliche gesetzliche Regelung in diesem Sinne ist für den Erhebungszeitraum 1950 und die folgenden Erhebungszeiträume durch das GewSt-Anderungsgesetz getroffen. Es bestehen deshalb keine rechtlichen Bedenken, die Gewerbesteuermeßbeträge bis zur Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 21. Juni 1948 nur vorläufig festzusetzen.

(4) Die Kürzung für Grundbesitz nach § 12 Absatz 3 Ziffer 1 GewStG bemißt sich stets nach dem Einheitswert des Grundstücks, auch wenn im Betriebsvermögen im Anschluß an die DM-Bilanz ein höherer Grundstückswert enthalten ist.

(5) Bei der Ermittlung des Gewerkekapi tals (also auch bei den Hinzurechnungen und Kürzungen) sind nicht zu berücksichtigen das Gewerkekapi tal von Betriebsstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält, und das Gewerkekapi tal, das auf Betriebsstätten in der sowj. Besatzungszone, im sowj. Sektor Berlins und im Saarland entfällt (§ 12 Absatz 5 GewStG).

17. Um st ell ungs gr und s ch ul den

(1) Durch das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232) sind — im Range nach den auf Grund des Umstellungsgesetzes umgestellten Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden — Grundschulden in Höhe des Unterschieds zwischen dem Nennbetrag der ursprünglichen Schuld in Reichsmark und dem Umstellungsbetrag in Deutscher Mark entstanden. Diese Grundschulden sind nach § 3 des Gesetzes zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus Schuldnergewinnen unter Berücksichtigung des Lastenausgleichs bestimmt.

(2) Nach dem Entwurf des Lastenausgleichsgesetzes ist wegen der bezeichneten Schuldnergewinne eine Kreditgewinnabgabe oder eine Hypothekengewinnabgabe vorgesehen, die als am 21. Juni 1948 entstanden gelten und an die Stelle der Umstellungsgrundschulden treten sollen. Schon mit Rücksicht hierauf sind die Umstellungsgrundschulden bei der Ermittlung des Gewerkekapi tals als Dauerschulden zu behandeln.

(3) Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist die Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) nicht abzugsfähig. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die Zinsen und Tilgungsbeträge, die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 entrichtet und auf die allgemeine Abgabe angerechnet werden. Diese Beträge sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags auf Antrag der Abgabepflichtigen jedoch insoweit abzugsfähig, als sie die allgemeine Abgabe übersteigen (§§ 24, 26 SHG).

18. Wan der ge wer be be tri e be

(1) Die Wandergewerbebetriebe wurden durch die GewStVV der GewSt nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi tal unterworfen. Dabei verbleibt es auch künftig (§ 35 a GewStG). Gegenüber den stehenden Betrieben weicht die steuerliche Behandlung in zwei wesentlichen Punkten ab. Die Wandergewerbebetriebe unterliegen nicht der Lohnsummensteuer. Außerdem sind die Vorschriften über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags vorbehaltlich des § 35 a Absatz 4 GewStG auf Wandergewerbebetriebe nicht anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Annahme eines stehenden Gewerbebetriebs ist, daß eine Betriebsstätte unterhalten wird. Das Steuerrecht verwendet den Begriff „Betriebsstätte“ nur in Verbindung mit einem stehenden Gewerbe (§ 16 StAnpG). Bei Wanderge-

werbebetrieben tritt an die Stelle des Begriffs „Betriebsstätte“ der Begriff „Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit“. Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der sich dieser Mittelpunkt befindet (§ 35 a Absatz 3 GewStG).

(3) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird (§ 38 Absatz 1 GewStDV 1950), nicht aber in den Gemeinden, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird. Ist der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums verlegt worden, so hat das Finanzamt die GewSt nach den zeitlichen Anteilen auf die hebeberechtigten Gemeinden zu zerlegen (§ 35 a Absatz 4 GewStG, § 38 Absatz 3 GewStV 1950).

19. Bes teue rung klei ner Kör pers chaf ten und Pauschbesteuerung

(1) Nach Abschnitt 70 KStR 1950 ist von einer Veranlagung kleiner Körperschaften zur Körperschaftsteuer grundsätzlich abzusehen, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Einkommen 200 DM nicht übersteigt. Bei Einkommen von mehr als 200 DM ist grundsätzlich eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer durchzuführen, aber von der Möglichkeit der Pauschalierung nach § 21 KStG Gebrauch zu machen, wenn die Ermittlung des Einkommens auf Schwierigkeiten stößt.

(2) Unterbleibt danach eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer, so hat auch eine Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag zu unterbleiben. Ist die Körperschaftsteuer nach § 21 KStG pauschaliert worden, so ist von dem bei der Pauschalierung zugrunde gelegten Gewinn aus Gewerbebetrieb auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags auszugehen.

20. Ge gen warts bes teue rung

(1) Nach § 10 GewStG war für die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags der Gewerbeertrag des Kalenderjahrs maßgebend, das dem Erhebungszeitraum (Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März) unmittelbar vorausgegangen war (sogenannte Vergangenheitsbesteuerung). Dieses System wurde im Jahre 1943 aufgegeben. Nach § 2 GewStVV war der einheitliche Steuermeßbetrag jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) festzusetzen und dabei der Gewerbeertrag des Kalenderjahres maßgebend (Bemessungszeitraum), für das der einheitliche Steuermeßbetrag festgesetzt wurde (sogenannte Gegenwartsbesteuerung).

(2) Das System der Gegenwartsbesteuerung ist in das GewStG übernommen worden (vgl. insbesondere § 10 und § 14 Absatz 2 GewStG). Bemessungszeitraum für den Gewerbeertrag und Erhebungszeitraum für die GewSt ist danach dasselbe Kalenderjahr.

(3) Nach § 16 GewStG wird die Steuer nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der für das Rechnungsjahr der Gemeinde festgesetzt ist, das im Erhebungszeitraum beginnt. Dadurch wird sichergestellt, daß für den Erhebungszeitraum ein einheitlicher Hebesatz angewendet wird. Das gilt auch im Fall einer Änderung des Hebesatzes im Laufe des Rechnungsjahrs; die Änderung wirkt auf den Beginn des Kalenderjahrs zurück, in dem das Rechnungsjahr beginnt (vgl. Änderung des § 2 Absatz 2 EinfGRStG durch § 6 des GewSt-Anderungsgesetzes).

21. Be gin n oder Ende der Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums

(1) Bei nicht ganzjähriger Steuerpflicht wurde bisher als Gewerbeertrag stets ein Jahresbetrag angesetzt, die Steuer aber nur anteilig nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Nunmehr wird die kürzere Dauer der Steuerpflicht schon bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge berücksichtigt und deshalb die festgesetzte GewSt ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerpflicht voll erhoben (Streichung des § 22 GewStG). Das geschieht in der folgenden Weise:

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden, so wird der Gewerbeertrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften auf einen Jahresbetrag umgerechnet (§ 11 Absatz 5 Satz 1 GewStG). Diese Umrechnung ist notwendig, weil die Steuermeßzahlen für diese Unternehmen progressiv gestaltet sind und ohne die Umrechnung ein unzutreffendes Ergebnis erzielt würde. Auf den Jahresbetrag wird die Steuermeßzahl angewendet. Der so ermittelte Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag wird entsprechend der Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum ermäßigt (§ 11 Absatz 5 Satz 4 GewStG).

(3) Bei den Kapitalgesellschaften und den anderen der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmen sind diese Umrechnungen nicht erforderlich, weil die Steuermeßzahl einheitlich 5 v. H. beträgt. Es ist der tatsächlich erzielte (nicht umgerechnete) Gewerbeertrag anzusetzen. Die kürzere Dauer der Steuerpflicht wird durch Verzicht auf die Umrechnung des Gewerbeertrags berücksichtigt.

(4) Der Steuermeßbetrag nach dem Gewerkekapi tal stellt stets einen Jahresbetrag dar. Er ist deshalb, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat, bei allen Steuerpflichtigen entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermäßigen (§ 13 Absatz 4 GewStG).

22. Zer leg ungs des ein heit li chen Steu er me ß be trags

(1) Der Stichtagsgrundsatz bei dem Zerlegungsverfahren ist aufgegeben worden, weil seine Anwendung in Fällen der Errichtung oder Schließung von Betriebsstätten im Laufe des Erhebungszeitraums zu einer ungerechten Verteilung des einheitlichen Steuermeßbetrags führt. Nach der neuen Fassung des § 28 GewStG ist deshalb der einheitliche Steuermeßbetrag auf alle Gemeinden zu zerlegen, in denen im Erhebungszeitraum Betriebsstätten unterhalten worden sind.

(2) Nach § 29 GewStG sind Zerlegungsmaßstab die Betriebs-einnahmen oder die Arbeitslöhne oder diese beiden Beträge. Arbeitslöhne sind die Vergütungen, die als Lohnsumme der Lohnsummensteuer zugrunde gelegt werden. § 31 GewStG, der einige Ausnahmen von diesem Grundsatz enthält, ist geändert und ergänzt worden. Der bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) anzusetzende Betrag von bisher insgesamt 6000 DM jährlich ist auf 10 000 DM erhöht worden.

Eine entsprechende Vorschrift ist auch für Unternehmen von Körperschaften für die Arbeit in den Betrieb tätigen, am Unternehmen wesentlich Beteiligten und ihrer Ehegatten geschaffen. Der insoweit für die Arbeit der bezeichneten Personen für Zwecke der Zerlegung anzusetzende Betrag ist ebenfalls auf insgesamt 10 000 DM festgesetzt worden.

(3) Die neuen Zerlegungsvorschriften gelten erstmals für den Erhebungszeitraum 1950. Der geänderte Begriff der Lohnsumme ist jedoch, da § 24 GewStG in der Fassung des GewSt-Änderungsgesetzes erstmals für die Lohnsumme des Monats Januar 1952 gilt, auch bei der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags erst vom 1. Januar 1952 ab anzuwenden.

23. Vorauszahlungen

(1) Das Vorauszahlungssystem ist — als Folge der Einführung der Gegenwartsbesteuerung — an das Vorauszahlungssystem bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer angeglichen worden. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat (§ 19 Absatz 2 GewStG).

(2) Die Vorauszahlungen können der Steuer angepaßt werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Hat aber das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer angepaßt, so sollen seine Ermittlungen über die Betriebsverhältnisse des Unternehmens für Zwecke der GewSt nutzbar gemacht werden. Das Finanzamt setzt in diesem Fall für Zwecke der GewSt-Vorauszahlungen den voraussichtlichen einheitlichen Steuermeßbetrag fest, an den die Gemeinden bei der Anpassung der Vorauszahlungen gebunden sind (§ 19 Absatz 3 GewStG). Dieser Festsetzung bedarf es nur, wenn sich danach der einheitliche Steuermeßbetrag entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20 DM oder um mehr als 1000 DM ändert (§ 32 Absatz 1 GewStDV 1950).

(3) In Anpassungsfällen findet eine Zerlegung nur dann statt, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren (§ 32 Absatz 2 GewStDV 1950). In den anderen Anpassungsfällen teilt das Finanzamt den beteiligten Gemeinden nur den Hundertsatz mit, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 386 Absatz 4 AO) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt, und den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt (§ 32 Absatz 1 GewStDV 1950). Als Hundertsatz sind nur durch 10, mindestens aber durch 5 teilbare Beträge (z. B. 25, 30, 40) zu verwenden. Eine Erhöhung bereits fällig gewesener Vorauszahlungen ist nicht zulässig. Die Erhöhung ist deshalb für einen Erhebungszeitraum nur dann möglich, wenn mindestens eine Vorauszahlung noch nicht fällig geworden ist. Diese kann aber so erhöht werden, daß sie zusammen mit den bereits fälligen Vorauszahlungen die voraussichtliche Jahressteuer deckt.

(4) Das Finanzamt hat einen einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der GewSt-Vorauszahlungen auch dann festzusetzen, wenn es Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer festsetzt, weil ein Gewerbebetrieb neu gegründet ist oder ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht eingetreten ist. Der Steuermeßbetrag ist zu zerlegen, wenn an ihm mehrere Gemeinden beteiligt sind.

(5) Gegen die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags für Zwecke der GewSt-Vorauszahlungen ist als Rechtsmittel nur die Beschwerde nach § 303 ff. AO zulässig. § 237 AO ist durch § 7 des GewSt-Änderungsgesetzes entsprechend ergänzt worden.

(6) Wird eine Betriebsstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebsstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebsstätte des Unternehmens bestehen bleibt (§ 33 GewStDV 1950).

24. Steuervereinbarungen

(1) Nach § 5 EinfGRealStG waren bei der GewSt Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuer zulässig. Diese Vorschrift wurde durch § 6 GewStVV außer Kraft gesetzt. Sie lebt trotz Aufhebung der GewStVV nicht mehr auf, weil sie durch § 6 Ziffer 2 des GewSt-Änderungsgesetzes aufgehoben worden ist. Steuervereinbarungen über die Höhe der GewSt, die schon seit dem 1. April 1943 nicht mehr getroffen werden durften, sind deshalb auch künftig nicht zulässig.

(2) Soweit durch Landesrecht § 5 EinfGRealStG zwischenzeitlich wieder in Geltung gesetzt war, bleiben danach getroffene Steuervereinbarungen mit ihrer festgesetzten Laufzeit bestehen. Verlängerungen sind nicht zulässig.

III. Lohnsummensteuer (Rechnungsjahr 1951)

25. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Änderungen der Vorschriften über die Lohnsummensteuer gelten erstmals für die Lohnsumme des Monats Januar 1952 (§ 8 Absatz 3 des GewSt-Änderungsgesetzes).

26. Begriff der Lohnsumme

(1) Die Vergütungen, aus denen sich die Lohnsumme zusammensetzt, stimmen grundsätzlich mit den lohnsteuerpflichtigen Arbeitslöhnen im Sinn des § 19 Absatz 1 Ziffer 1 EStG überein. Ausnahmen bestehen nur für Lehrlingsvergütungen und für Mehrarbeitszuschläge. Lehrlingsvergütungen sind lohnsteuerpflichtig, zählen aber nicht zur Lohnsumme (§ 24 Absatz 3 Ziffer 1 GewStG). Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit waren früher allgemein lohnsteuerfrei und sind vom 3. Mai 1950 ab nur noch dann lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7200 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Sie gehören aber zur Lohnsumme (§ 24 Absatz 2 GewStG).

(2) Weihnachtsgeldern (Neujahrsgeldern) gehören entsprechend dem in Absatz 1 dargestellten Grundsatz insoweit nicht zur Lohnsumme, als sie lohnsteuerfrei sind.

(3) Der Grundsatz, daß lohnsteuerfreie Vergütungen nicht zur Lohnsumme gehören, gilt nur für sachliche, aber nicht für persönliche Lohnsteuerbefreiungen. Deshalb gehören z. B. Vergütungen an Arbeitnehmer, die auf Grund von Doppelbesteuerungsverträgen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit sind, zur Lohnsumme im Sinn des GewStG.

27. Besteuerungszeitraum

Besteuerungsgrundlage bei der Lohnsummensteuer war bisher die Lohnsumme des Kalendermonats. Nimmeh kann die Gemeinde in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme des Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen (§ 23 Absatz 1 GewStG).

28. Festsetzung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme war bisher nur für ein Rechnungsjahr festzusetzen. Er kann künftig auch im Laufe des Rechnungsjahrs für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre (Teilrechnungsjahr) festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung des Steuermeßbetrags ist in jedem Fall, daß der Steuerschuldner oder eine beteiligte Gemeinde die Festsetzung beantragt und ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung darzulegen wird (§ 27 Absatz 1 GewStG).

(2) Bei der Lohnsummensteuer besteht ein Freibetrag. Nach § 23 Absatz 2 GewStG werden von der Lohnsumme 3600 DM abgezogen, wenn die Lohnsumme 12 000 DM nicht übersteigt. Diese Beträge beziehen sich auf das ganze Rechnungsjahr. Bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags für ein Teilrechnungsjahr kann deshalb in dieser Beziehung nicht auf die Verhältnisse des Teilrechnungsjahrs, sondern es muß auf die Verhältnisse des ganzen Rechnungsjahrs abgestellt werden. Die Festsetzung des Steuermeßbetrags für ein Teilrechnungsjahr setzt deshalb voraus, daß die Verhältnisse für die Anwendung des § 23 Absatz 2 GewStG (Freibetrag) auf das Rechnungsjahr die gleichen sein werden wie auf das Teilrechnungsjahr. Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, so hat das Finanzamt den Steuermeßbetrag erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs festzusetzen (§ 36 GewStDV 1950).

(3) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag ist jedoch auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Erklärungen über die Berechnungsgrundlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat (§ 27 Absatz 2 GewStG).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 701.

C. Finanzministerium

Zum Bundesgesetz über die Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951; hier: Be- teiligung wiedergutmachungsberechtigter Versor- gungsberechtigter an der 20%igen Teuerungszulage

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 5. 1952 —
B 3000 — 4267/IV

Der Herr Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 5. April 1952 — 27—17.3 Behr — zu der Frage der Teilnahme der Wiedergutmachungsberechtigten an der 20%igen Teuerungszulage wie folgt Stellung genommen:

„Im Hinblick auf verschiedene Anfragen bemerke ich, daß an der 20%igen Erhöhung des Grundgehaltanteils der Versorgungsbezüge die Wiedergutmachungsberechtigten teilnehmen, deren Versorgungsanspruch auf dem Bundesgesetz über die Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1952 (§§ 10, 11, 13 und 17) beruht und sich gegen den Bund richtet. Der Herr Bundesminister der Finanzen ist dieser Auffassung beigetreten.“

Soweit in den Fällen, in denen sich der Versorgungsanspruch eines Wiedergutmachungsberechtigten gegen das Land Nordrhein-Westfalen (§ 22 aaO.) richtet, nicht schon bisher in gleicher Weise verfahren worden ist, greift dieselbe Regelung Platz.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Betrifft: Rundschreiben d. Finanzministers v. 13. Mai 1952
— B 3000 — 4267/IV —

— MBl. NW. 1952 S. 710.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 6. 1952 —
B 2720 — 6186/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverord-

nung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat April 1952 auf

100 DM-Ost = 25,— DM-West

festgesetzt.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. April 1951 (MBL. NW. S. 544).

— MBL. NW. 1952 S. 710.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft u. Verkehr v. 14. 6. 1952
— II/2 — 171—34.9 —4/52—

Name und Wohnort des Inhabers	Muster Nr. u. Datum	Aussteller:
Koch, Heinrich, Essen, Kersebaumstr. 83	C Nr. 1/52 vom 7. 4. 1952	Bergamt Werden
Asbach, Werner, Oberhausen, Jacobistr. 2b	B Nr. 3 30. 1. 1952	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Wöbking, Heinrich, Minden	B Nr. 78 1951	Bergamt Hannover

— MBL. NW. 1952 S. 711.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Entseuchung der Milchkannen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 10. 6. 1952 — II Vet. 2304 Tgb. Nr. 1035/52 —

Die regelmäßige Entseuchung der Milchkannen in Sammelmolkereien ist durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen der Regierungspräsidenten vorgeschrieben (vgl. RdErl. d. RuPrMdl. v. 20. Oktober 1937 — III 4034/2040/37 RMBl. i. V. S. 1696 i):

Nach dem RdErl. d. RuPrMdl. v. 13. Januar 1938 (III b 8716/4680/37 — RMBl. i. V. S. 143 —) ist die Entseuchung der Milchkannen in Sammelmolkereien, wo andere geeignete Kannenspül- und Entseuchungsbehälter zur Entseuchung mit Dampf nicht vorhanden sind, durch Anwendung von Laugenlösungen mit einer pH-Zahl von 11,5 vorzunehmen.

Zum Nachweis des vorgeschriebenen Alkaligrades kann in Zukunft neben dem im RdErl. vom 13. Januar 1938 angeführten Lyphan-(Indikator-)Papier (Dr. Klotz) auch das Spezialindikatorpapier „Merck“ pH 9,5 — 13,0 verwendet werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 711.

Statistik der Schlachtier- und Fleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 6. 1952 — II Vet. 3200
Tgb. Nr. 2379/52 —

Auf Grund der vorliegenden Berichte über steigenden Fleischverkauf aus Hausschlachtungen und auch über die bedeutende Zunahme der Zahl der Hausschlachtungen im letzten Jahre bittet der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachzuprüfen, ob die Hausschlachtungen entsprechend den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes in der Statistik der Schlachtier- und Fleischbeschau richtig erfaßt werden.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 16 85 16.

Der Begriff „Hausschlachtung“ ist in § 2 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBl. I S. 1463 — festgelegt.

Danach ist ohne Rücksicht darauf, wo die Schlachtung stattfindet, entscheidend, ob das gewonnene Fleisch ausschließlich zum Verbrauch im eigenen Haushalt des Besitzers bestimmt ist. Schlachtungen, von denen auch nur ein kleiner Teil des gewonnenen Fleisches verkauft werden soll, sind als „gewerbliche Schlachtungen“ zu bezeichnen und dementsprechend bei der Statistik zu zählen.

Ich ersuche, die Beschauer anzuhalten, diese Unterscheidung zwischen Hausschlachtungen und gewerblichen Schlachtungen bei den nach der Bekanntmachung über die Schlachtungs- und Fleischbeschaustatistik vom 2. November 1940 — RMBl. S. 433 — zu fertigenden Aufstellungen genau zu beachten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 711.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 10. 6. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnis-schein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung	Aussteller GAA = Gewerbeaufsichtsamts des Scheines:
--------------------------------	-------------------------------------	---

Gustav Schwabedissen, Asmissen-Einke Nr. 209, Kreis Lemgo (Lippe)	A Nr. 100/51	GAA Detmold
---	--------------	-------------

— MBL. NW. 1952 S. 712.

Notizen

Exequatur an den Dominikanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Julio Ricart Vidal

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Julio Ricart Vidal das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik und West-Berlin erteilt.

Die Anschrift des Dominikanischen Generalkonsulats lautet: Hamburg 13, Abteistraße 49. Tel. 44 48 73.

— MBL. NW. 1952 S. 712.

Stellenausschreibungen des Bundesministeriums der Finanzen

Zur Mitarbeit in einer zwischenstaatlichen Organisation werden geeignete Bewerber gesucht. Neben einer guten Allgemeinbildung sind besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzwesens erforderlich. Insbesondere kommen Bewerber in Betracht, die bereits auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen-, Besoldungs- und Rechnungswesens oder des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs sowie in Buchführungs-Angelegenheiten tätig gewesen sind. Organisatorische Fähigkeiten, Kenntnisse auf wirtschaftlichem Gebiet, englische oder französische Sprachkenntnisse sowie Auslandserfahrungen sind erwünscht. Die Bewerber müssen bereit und geeignet sein, Dienst auch im westeuropäischen Ausland zu verrichten. Zur Besetzung werden ausgeschrieben:

1 Stelle nach TO.A S

je mehrere Stellen nach TO.A I, II, III, IV, V und VI.

Für Auslandsdienst wird eine Auslandszulage gewährt. Bei Bewährung ergeben sich weitere Entwicklungsmöglichkeiten im zwischenstaatlichen Dienst.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf und einer Übersicht über den Bildungs- und beruflichen Werdegang, beglaubigten Zeugnisabschriften, rechtskräftigem Entnazifizierungsbescheid und Lichtbild bis zum 10. Juli 1952 an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn, Rheindorfer Straße 118 zu richten.

— MBL. NW. 1952 S. 712.